

ALLGEMEINE EINKAUFS-/SUBUNTERNEHMERBEDINGUNGEN N.M. HEILIG B.V.

1. Definitionen

- 1.1. Heilig: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Las- Constructie- en Vulcaniseerbedrijf N.M. Heilig B.V., mit Sitz in Heerhugowaard, an der Newtonstraat 17 (Handelskammer Nr.: 37071175), wie auch alle mit ihr verbundenen Unternehmen.
- 1.2. Auftragnehmerin: die Partei, die als Auftragnehmerin (ob als (Sub)Unternehmerin von Arbeiten oder nicht) oder Verkäuferin mit Heilig einen Vertrag abschließt oder abschließen will, im weitesten Sinne des Wortes.
- 1.3. Vertrag: Vertrag zwischen Heilig und der Auftragnehmerin bezüglich des Einkaufes von Sachen und/oder der Leistung von Arbeiten.
- 1.4. Allgemeine Bedingungen: allgemeine Einkaufs-/Subunternehmerbedingungen Las- Constructie- en Vulcaniseerbedrijf N.M. Heilig B.V.

2. Anwendungsbereich

- 2.1. Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, in denen Heilig als Auftraggeberin oder als Einkäuferin auftritt.
- 2.2. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Bedingungen der Auftragnehmerin, wie auch immer genannt, wird jederzeit abgelehnt und verworfen.
- 2.3. Heilig hat jederzeit das Recht, die allgemeinen Bedingungen zu ändern. Nach Änderung wird Heilig der Auftragnehmerin die geänderten Allgemeinen Bedingungen zugehen lassen.

3. Zustandekommen eines Vertrages

- 3.1. Heilig beantragt bei der Auftragnehmerin, ihr unter Angabe von technischen Spezifikationen, gewünschten Zahlen, Lieferfristen und Lieferort und sonstigen für Heilig relevanten Sachen, für die von der Auftragnehmerin an Heilig unter Anwendbarerklärung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu liefernden Sachen und/oder zu leistenden Arbeiten ein Angebot zu unterbreiten. Der Antrag der Heilig auf ein Angebot verbindet Heilig nicht und gilt nur als eine Einladung für die Auftragnehmerin zur Unterbreitung eines Angebots.
- 3.2. Das mündliche oder schriftliche Angebot der Auftragnehmerin ist ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot. Die Auftragnehmerin steht für die Richtigkeit des Angebots ein und kann von der Angebotsunterbreitung keinerlei Anspruch gegenüber Heilig herleiten.
- 3.3. Der Vertrag zwischen Heilung und der Auftragnehmerin kommt zustande, wenn und sofern Heilig das Angebot der Auftragnehmerin schriftlich annimmt oder nachdem die beiden Parteien einen schriftlichen Vertrag unterzeichnet haben.
- 3.4. Im Angebot aufgenommene und/oder vereinbarte Preise sind verbindlich und können zwischenzeitlich nicht erhöht oder geändert werden. Die genannten Preise verstehen sich ohne MwSt.

4. Gesetzgebung und Rechtsvorschriften, Versicherungen

- 4.1. Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmerin alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften und anderen (örtlichen) Vorschriften bekannt sind. Sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, geht die Beantragung und Einholung von Genehmigungen auf Rechnung und Gefahr der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin schützt Heilig völlig vor behördlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Verstoß gegen oder Nichteinhaltung von Gesetzen und Rechtsvorschriften.
- 4.2. Es wird vorausgesetzt, dass der Betrieb der Auftragnehmerin ISO- und/oder VCA-zertifiziert ist. Verfügt der Betrieb nicht über ein ISO- und/oder VCA-Zertifikat, so muss die Auftragnehmerin Heilig hiervon vor oder beim Eingehen des Vertrages in Kenntnis setzen. Der Mangel eines ISO- und/oder VCA-Zertifikats gewährt Heilig jederzeit das Recht, den Vertrag mit der Auftragnehmerin ohne Inverzugsetzung und ab sofort aufzulösen, ohne dass die Auftragnehmerin wegen der Auflösung irgendeinen Anspruch gegen Heilig hat.
- 4.3. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sich ausreichend gegen und für Schaden in Höhe von wenigstens € 2.500.000,- zu versichern.

Vertragserfüllung

- 5.1. Die Auftragnehmerin ist dazu gehalten, den Vertrag ordentlich und vertragsgemäß zu erfüllen. Unter Berücksichtigung von demjenigen, was übrigens im Vertrag und sofern zutreffend der technischen Spezifikation festgelegt ist, müssen zu liefernde Sachen und/oder zu leistende Arbeiten:
 - a) in Bezug auf Menge, Umschreibung und Qualität den Angaben im Auftrag entsprechen;
 - b) aus gediegenen Materialien hergestellt und ordentlich ausgeführt sein;
 - c) in jeder Hinsicht den von der Auftragnehmerin überlassenen, erteilten oder hergestellten Mustern oder Modellen gleich sein;
 - d) die Leistungen (Kapazität, Abmessungen, Nutzleistung, Geschwindigkeit, Ausführung, usw.) erbringen, wie im Vertrag beschrieben ist;
 - e) sich für den Zweck der Heilig völlig eignen.
- 5.2. Unter anderem im Rahmen des Artikels 5.1 hat die Auftragnehmerin eine beratende Funktion. Die Auftragnehmerin muss Heilig bezüglich (der Erfüllung) des Vertrages beraten.
- 5.3. Die Auftragnehmerin ist dazu gehalten, im Rahmen der Vertragserfüllung sachkundige Mitarbeiter einzusetzen und auch diese Arbeitnehmer bei und während der Erfüllung tüchtig zu leiten.
- 5.4. Die Auftragnehmerin versichert, dass Entwurf, Zusammensetzung und Qualität der zu liefernden Sachen und/oder zu leistenden Arbeiten in jeder Hinsicht allen einschlägigen anwendbaren Anforderungen (auch bei normalem Gebrauch) genügen, die in Gesetzen und/oder sonstigen behördlicherseits erteilten Vorschriften und/oder in der Branche üblichen Vorschriften festgelegt sind und im Augenblick des Vertragsschlusses gelten.
- 5.5. Bei Änderung der für Heilig relevanten Gesetzgebung setzt die Auftragnehmerin Heilig davon schriftlich in Kenntnis und wird die Auftragnehmerin der Änderung vorgreifen. Alle Konsequenzen für die Vertragserfüllung infolge der Änderung der Gesetzgebung gehen auf Rechnung der Auftragnehmerin, sofern dies für die Auftragnehmerin zumutbar ist.
- 5.6. Ohne schriftliche Zustimmung ist es der Auftragnehmerin nicht erlaubt, bei der Vertragserfüllung Dritte einzuschalten. Wissen seitens der Heilig über die Ausführung durch eine Drittperson bringt nicht automatisch Zustimmung oder Genehmigung mit sich.
- 5.7. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, von Heilig erteilte Aufträge oder Anweisungen direkt und widerspruchslos zu befolgen, es sei denn, dass die Aufträge oder Anweisungen unrichtig sind, was die Auftragnehmerin der Heilig schriftlich mitteilen muss.
- 5.8. Wenn davon die Rede ist, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, auf Verlangen der Heilig Mehr- oder Minderarbeit zu leisten. Mehr- oder Minderarbeit wird nur von Heilig akzeptiert, wenn Heilig die Auftragnehmerin dazu schriftlichen Auftrag erteilt hat, bevor die Mehr- oder Minderarbeit geleistet ist. Die Annahme der Mehr- oder Minderarbeit bringt nicht automatisch Genehmigung mit sich.





Genehmigung und Lieferung/Übergabe

- 6.1. Vor Versand oder Lieferung/Übergabe wird die Auftragnehmerin die zu liefernden/zu Übergebenden Sachen und/oder geleisteten Arbeiten sorgfältig auf eigene Rechnung und Gefahr untersuchen und prüfen, ob die Sachen / geleisteten Arbeiten vertragsgemäß sind. Wenn Heilig es verlangt, wird die Auftragnehmerin sie rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Inspektion schriftlich mitteilen. Heilig ist berechtigt, der Inspektion beizuwohnen, ohne dass die Auftragnehmerin hiervon irgendwelche Rechte herleiten kann. Auch während der Herstellung, Montage oder Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin ist Heilig iederzeit zur Inspektion befugt.
- 6.2. Wenn Heilig bei irgendwelcher Untersuchung oder Prüfung wie oben bestimmt, feststellt, dass die zu liefernden/übergebenden Sachen/
 geleisteten Arbeiten der Umschreibung im Vertrag nicht entsprechen, oder aber dass es der Ansicht der Heilig nach wahrscheinlich ist, dass
 dies bei Fertigstellung der Leistung nicht der Fall sein wird, wird Heilig die Auftragnehmerin hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen
 (unbeschadet des Rechts der Heilig, sich nach Lieferung/Übergabe zu beschweren). Die Auftragnehmerin ist dann dazu gehalten,
 unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um der im Vertrag
 angegebenen technischen Spezifikation und den Vertragsbestimmungen nachträglich genügen zu können, ohne dass dadurch die
 vereinbarte Lieferfrist verlängert wird, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart ist.
- 6.3. Die Lieferung erfolgt frei am schriftlich vereinbarten Ort auf der Grundlage von Delivery Duty Paid (Incoterms 2020). Die Sachen müssen ordentlich verpackt (sofern sich die Art der Sachen diesem nicht widersetzt) und auf eine solche Weise gesichert werden, dass diese bei normalem Transport ihre Bestimmung in gutem Zustand erreichen. Die Auftragnehmerin wird sich zugunsten der Heilig gegen vernünftigerweise für reell zu haltende Risiken während des Transportes ausreichend versichern.
- 6.4. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, ist die Auftragnehmerin an der/dem im Angebot aufgenommenen Liefer-/Übergabefrist bzw. Ort gebunden. Vereinbarte Liefer-/Übergabefristen gelten niemals annähernd und sind jederzeit eine Verwirkungsfrist. Eine Überschreitung der Liefer-/ Übergabefristen ist nicht gestattet und bringt eine Schadenersatzpflicht der Auftragnehmerin mit sich.
- 6.5. Wenn die Auftragnehmerin weiß oder erwartet, dass die vereinbarte Lieferfrist durch sie nicht eingehalten wird, wird die Auftragnehmerin Heilig hiervon unmittelbar schriftlich in Kenntnis setzen. Die Auftragnehmerin wird sich (nach Rücksprache mit Heilig und unbeschadet der Übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen) auf eigene Rechnung und Gefahr anstrengen, die (schädlichen) Folgen der verzögerten Lieferung/Übergabe einzuschränken, unbeschadet der Schadenersatzpflicht infolge der \ verzögerten Lieferung. Die Auftragnehmerin haftet für etwaigen Schaden, den Heilig durch die Verzögerung wie auch durch die verzögerte Ankündigung der (wahrscheinlichen) Verzögerung leidet.
- 6.6. Von einer (teilweisen) Lieferung/Übergabe ist nur die Rede, nachdem Heilig die Lieferung/Übergabe quittiert hat. Eine Lieferung/Übergabe lässt das Recht der Heilig, sich im Falle einer mangelhaften Leistung bei der Auftragnehmerin zu beschweren, unberücksichtigt.
- 6.7. Das Eigentum an den von der Auftragnehmerin an Heilig zu liefernden Sachen geht im Augenblick der Lieferung von der Auftragnehmerin auf Heilig über. Das Eigentum an herzustellenden Sachen geht auf Heilig über, sobald die Auftragnehmerin diese Sachen zur Herstellung in Bearbeitung genommen hat. Zugunsten der Heilig herzustellende Sachen sind von der Auftragnehmerin deutlich getrennt zu halten und deutlich sichtbar als Eigentum der Heilig zu kennzeichnen. Eigentumsübergang beinhaltet keine Genehmi gung der Lieferung/Übergabe.
- 6.8. Bei Lieferung/Übergabe stellt die Auftragnehmerin der Heilig gleichfalls alle verwandten Sachen zur Verfügung, wie jedoch nicht beschränkt auf Software, Beschreibungen, Zeichnungen, usw.
- 6.9. Wenn Heilig aus welchem Grund auch immer nicht imstande ist, die Sachen im vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen und diese versandfertig sind, wird die Auftragnehmerin, sofern ihre Lagermöglichkeiten es erlauben, auf Verlangen der Heilig die Sachen auf ihre Kosten getrennt aufbewahren, gut sichtbar als Eigentum der Heilig kennzeichnen, sichern und zur Verhütung einer Qualitätsbeeinträchtigung alle angemessenen Maßnahmen treffen, bis diese bei Heilig ausgeliefert sind.
- 6.10. Wenn die Lagermöglichkeiten eine Lagerung wie oben bestimmt nicht ermöglichen, werden die Sachen entsprechend den obenstehenden Bestimmungen extern gelagert. Heilig wird sodann die (angemessenen) Lagerkosten zu dem in der Branche üblichen Tarif ab dem Zeitpunkt, wo die Sachen an Heilig hätten geliefert/übergeben werden müssen bis zum Tag der tatsächlichen Lieferung unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Bedingungen übernehmen.
- 6.11. Die Sachen werden im Falle der Artikel 6.9 und 6.10 auf Gefahr der Auftragnehmerin als Inhaberin dieser Sachen bleiben, bis die Sachen bei Heilig geliefert/übergeben sind.
- 6.12. Sofern notwendig, wird die Auftragnehmerin jederzeit der Heilig während einer Woche Einweisungspersonal überlassen, um Heilig oder Dritte über Benutzung, Wartung, usw. der gelieferten Sache einzuweisen, sofern zwischen den Parteien nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wird.

7. Beanstandung

- 7.1. Wenn nach Inspektion im Sinne des Artikels 6 oder nach Inspektion nach Lieferung/Übergabe die Sachen und/oder geleisteten Arbeiten der Meinung der Heilig nach mit einem Mangel behaftet sind, ist Heilig befugt, die Sachen/Arbeiten zu beanstanden, es sei denn, dass nach der Ansicht der Heilig dem Mangel einfach abgeholfen werden kann und dadurch die vereinbarte Lieferfrist nicht überschritten wird. Das gilt auch für Sachen/Arbeiten, die vor der Lieferung/Übergabe geprüft und/oder ausgebessert sind.
- 7.2. Beanstandung der Sachen und/oder geleisteten Arbeiten bringt eine zurechenbare Nichterfüllung durch die Auftragnehmerin und die Befugnisse der Heilig aus dem Artikel 11 der Allgemeinen Bedingungen mit sich.

8. Geistiges Eigentum und Eigentum an überlassenen Sachen

- 8.1. Alle von Heilig im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung der Auftragnehmerin überlassenen Sachen/Hilfsmittel, unter denen auch Zeichnungen, Abbildungen, Modelle, Berechnungen, Arbeitsweisen, usw. verstanden werden, bleiben das Eigentum der Heilig und sind auf erstes Anfordern der Heilig unmittelbar zurückzugeben. Die der Auftragnehmerin überlassenen Sachen werden von ihr nur im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung verwendet. Es ist der Auftragnehmerin untersagt, die Sachen der Heilig ohne schriftliche Zustimmung der Heilig einer Drittperson zu überlassen.
- 8.2. Die Auftragnehmerin wird diese Hilfsmittel in gutem Zustand aufbewahren und halten und gegen Brand, Diebstahl, usw. versichern und versichert halten, bis die Sachen an Heilig zurückgegeben sind.
- 8.3. Wenn die Auftragnehmerin die Hilfsmittel nicht, nicht vollständig oder beschädigt an Heilig zurückgibt, schuldet die Auftragnehmerin der Heilig einen Schadenersatz. Heilig ist dazu berechtigt, den Schadenersatz gegen dasjenige, was Heilig der Auftragnehmerin (aus welchem Rechtsverhältnis auch immer) noch schuldet, aufzurechnen.
- 8.4. Alle von Heilig der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erteilten (Betriebs-)Informationen sind und bleiben das Eigentum der Heilig und sind geheime Informationen. Die Auftragnehmerin ist dazu gehalten, während des Vertrages und danach diese sämtlichen Informationen wie auch gewonnene Kenntnisse geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Das gilt auch für andere Informationen von oder über Heilig, wovon die Auftragnehmerin weiß oder wissen soll, dass diese Informationen unter ihre





- Geheimhaltungsverpflichtung fallen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, zur Versicherung der Geheimhaltung Maßnahmen zu treffen, wie jedoch nicht beschränkt auf das Auferlegen der Geheimhaltung an Arbeitnehmer der Auftragnehmerin.
- 8.5. Die Auftragnehmerin schützt Heilig vor Ansprüchen Dritter wegen Verletzung der Rechte aus gewerblichem und geistigem Eigentum im Rahmen des von der Auftragnehmerin unterbreiteten Angebots, von Zeichnungen, gelieferten Sachen und/oder geleisteten Arbeiten und wird der Heilig alle Schäden infolge solcher Ansprüche von Dritten ersetzen, unter denen jedoch nicht beschränkt auf alle Kosten der Heilig bezüglich juristischen Beistands.
- 8.6. Alle Sachen, Arbeiten, wie auch immer genannt, unter denen jedoch nicht beschränkt auf Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster, Erfindungen, Software, die (ob durch gemeinsame Anstrengung oder nicht) durch oder im Rahmen der Vertragserfüllung zustande kommen, werden Eigentum der Heilig und werden als solche von der Auftragnehmerin respektiert. Alle gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte, wie auch das Recht auf Registrierung oder Anmeldung ruhen bei Heilig. Die Auftragnehmerin verzich tet im Voraus auf etwaige Persönlichkeitsrechte.
- 8.7. Bei Verstoß gegen den Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen schuldet die Auftragnehmerin unmittelbar und ohne nähere Inverzugsetzung eine direkt fällige Buße von € 25.000,- pro Verstoß und € 1.000,- pro Tag, wo der Verstoß fortdauert, unbeschadet des Rechts der Heilig der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches.

9. Fakturierung und Zahlung

- 9.1. Sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gilt eine Zahlungsfrist der Heilig von wenigstens 60 Tagen ohne dass die Zahlungsfrist eine Verwirkungsfrist ist.
- 9.2. Heilig ist nur gehalten, die Rechnung der Auftragnehmerin zu begleichen nach richtiger und vollständiger Lieferung/Übergabe durch die Auftragnehmerin und sofern die Rechnung allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, wie jedoch nicht beschränkt auf Angabe der Angebots- oder Vertragsnummer, richtige Umschreibung der Leistung, MwSt.-ld.Nr. der Heilig, Name des Einkäufers, Girokontonummer, usw.
- 9.3. Wenn diesen Anforderungen nicht nachgekommen wird, ist Heilig dazu berechtigt, unmittelbar und ohne Inverzugsetzung, Beanstandung, usw. ihre Zahlungsverpflichtung auszusetzen, unbeschadet des Rechts der Heilig, Erfüllung oder Schadenersatz von der Auftragnehmerin zu fordern.
- 9.4. Heilig ist jederzeit berechtigt, alles was sie aus welchem Grund auch immer der Auftragnehmerin schuldet, gegen alles was Heilig aus welchem Grund auch immer, fällig oder nicht, von der Auftragnehmerin zu fordern hat, aufzurechnen.
- 9.5. Es ist der Auftragnehmerin ohne schriftliche Zustimmung der Heilig nicht gestattet, die Forderung gegen Heilig abzutreten oder sonst wie an eine Drittperson zu übertragen oder zu verpfänden.
- 9.6. Es ist der Auftragnehmerin ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag an eine Drittperson zu übertragen oder bei der Vertragserfüllung eine Drittperson einzuschalten.
- 9.7. Wenn Heilig dazu gehalten ist, eine Anzahlung oder Ratenzahlung vor Übergabe zu leisten, ist Heilig berechtigt, nach Ansicht der Heilig von der Auftragnehmerin in Höhe der Anzahlung oder der Teilzahlungen genügend Sicherheit zu verlangen. Eine Verweigerung der verlangten Sicherheitsleistung stellt eine Nichterfüllung dar, wodurch Heilig ihre Befugnisse aus Artikel 11 der Allgemeinen Bedingungen ausüben kann.

10. Geschäftspartnerklausel

- 10.1. Die Auftragnehmerin ist w\u00e4hrend und auch nach der Beendigung des Vertrags mit Heilig zur Geheimhaltung aller ihr bekannten Besonderheiten bez\u00fcglich oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Heilig und ihrem/ihren (potentiellen) Auftraggeber(n) und anderen Gesch\u00e4ftsbeziehungen, wie auch derjenigen der mit Heilig verbundenen Unternehmen gehalten.
- 10.2. Es ist der Auftragnehmerin untersagt, sowohl während des Vertrages mit Heilig als auch nach dessen Beendigung irgendwie Dritten gegenüber direkt oder indirekt, in welcher Form und in welcher Weise auch immer, irgendeine Mitteilung über oder bezüglich irgendwelcher Besonderheiten des Unternehmens der Heilig oder der mit ihr verbundenen Unternehmen bezüglich oder im Zusammenhang mit oder über ihre(n) potentiellen Auftraggeber und andere Geschäftsbeziehungen der Heilig zu machen.
- 10.3. Es ist der Auftragnehmerin untersagt, während des Vertrages mit Heilig wie auch während zweier Jahre nach Vertragsbeendigung irgendwie, direkt oder indirekt, geschäftliche Kontakte im weitesten Sinne des Wortes mit (potentiellen) Geschäftsbeziehungen der Heilig oder mit diesen der mit Heilig verbundenen Unternehmen zu unterhalten (worunter mit verstanden wird: direkt Verträge abzuschließen), wobei unter Geschäftsbeziehungen mit verstanden wird: Auftraggeber der Heilig.
- 10.4. Wenn die Auftragnehmerin ihren Verpflichtungen zuwider aufgrund von den Bestimmungen oben zu 1 bis 3 einschließlich vorgeht, wird sie der Heilig unmittelbar und auf einmal ohne dass irgendeine Mahnung und/oder Inverzugsetzung erforderlich ist, für jeden Verstoß eine Buße in Höhe von € 25.000,-, wie auch eine Buße in Höhe von € 1.000,- für jeden Tag oder Teil eines Tags, wo der Verstoß fortdauert, schulden, unbeschadet der Befugnis der Heilig, neben dieser Buße einen vollständigen Schadenersatzans pruch geltend zu machen.

11. Auflösung

- 11.1. Heilig ist ohne nähere Inverzugsetzung befugt, den Vertrag außergerichtlich aufzulösen, wenn:
 - a) die Auftragnehmerin irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag nicht (rechtzeitig oder vollständig) nachkommt;
 - b) der Auftragnehmerin Zahlungsaufschub gewährt ist, zu "WSNP" [Gesetz zur Schuldenregulierung natürlicher Personen] zugelassen ist oder das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder beantragt worden ist.
 - c) durch Pfändung, Entmündigung oder sonst wie die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen verloren wird.
- 11.2. Bei einer Nichterfüllung durch die Auftragnehmerin ist Heilig gleichfalls dazu berechtigt, ihre Verpflichtungen aufgrund des Vertrages (völlig oder teilweise) auszusetzen, was völlig auf Rechnung und Gefahr der Auftragnehmerin geht.
- 11.3. Wenn der Vertrag aufgrund einer Nichterfüllung durch die Auftragnehmerin aufgelöst wird, wird die Auflösung des Vertrags für Rechnung und Gefahr der Auftragnehmerin bleiben. Die Auftragnehmerin schützt Heilig vor Schadenersatzansprüchen Dritter infolge der Vertragsauflösung.
- 11.4. Wenn der Vertrag wegen einer Nichterfüllung durch die Auftragnehmerin aufgelöst wird, schuldet die Auftragnehmerin ohne nähere Inverzugsetzung unmittelbar eine direkt fällige Buße von € 25.000,-, unbeschadet des Rechts der Heilig, einen vollständigen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Nach der Auftösung ist der Käufer verpflichtet, der Auftragnehmerin alle Schäden infolge der Auflösung zu ersetzen, sowohl direkten als auch indirekten Schaden, unter denen jedoch nicht beschränkt auf Verspätungsschaden und Gewinnquisfall
- 11.5. Wenn die Sachen bzw. die Arbeiten völlig oder teilweise nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert bzw. geleistet werden und sich die Parteien über eine Verlängerung der Lieferfrist und einen Ersatz des Verspätungsschadens nicht einigen können, ist Heilig befugt, anhand von einer schriftlichen Erklärung den Vertrag aufzulösen. Diese Auflösung erstreckt sich nicht nur auf die Sachen/Arbeiten, die noch nicht geliefert/übergeben sind, sondern auch auf die Sachen/Arbeiten, die aufgrund desselben Vertrages schon geliefert/geleistet waren, wenn diese Sachen/Arbeiten infolge der Nichtlieferung der übriableibenden Sachen/Arbeiten nicht mehr wirkungsvoll eingesetzt werden können.





Bezüglich Arbeiten ist Heilig befugt, nach Auflösung eine Drittperson mit der weiteren Ausführung der Arbeiten auf Kosten der Auftragnehmerin zu beauftragen, unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen.

- 11.6. Bei Vertragsauflösung ist Heilig befugt, der Auftragnehmerin auf deren Rechnung und Gefahr die Sachen zurückzusenden, die aufgrund desselben Vertrags schon geliefert waren aber nicht mehr wirkungsvoll eingesetzt werden können und von der Auftragneh merin die Zahlungen, die sie für diese Waren schon geleistet haben sollte, zurückzufordern.
- 11.7. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, nach Auflösung die aufgrund des Vertrages schon gezahlten Beträge unmittelbar an Heilig zurückzuerstatten, es sei denn, dass die Verbindlichkeiten bezüglich der Rückgängigmachung infolge der Auflösung diesem im Wege stehen.
- 11.8. Wenn die Auftragnehmerin nicht rechtzeitig zur Rückerstattung der aufgrund dieses Artikels entstandenen Schuld übergeht, ist Heilig dazu berechtigt, ab dem Augenblick, wo die Auftragnehmerin dieses Betrages schuldig geworden ist bis zum Tag der vollständigen Begleichung 1,5% im Monat Verzugzinsen aus dem schuldigen Betrag zu berechnen, wie auch den Ersatz ihrer sämtlichen (außergerichtlichen) Einziehungskosten, mindestens jedoch € 300,- zu fordern.

12. Haffuna

- 12.1. Die Auftragnehmerin haftet für alle Schäden, unter denen Folgeschaden als Betriebsschaden, Umweltschaden, Körperschaden, Materialschaden, Gewinnausfall oder Umsatzausfall der Heilig oder Dritter wegen nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Lieferung oder Vertragserfüllung, es sei denn, dass der Schaden die Folge eines Vorsatzes oder bewusster Tollkühnheit der Heilig ist.
- 12.2. Die Auftragnehmerin wird Heilig für alle Schäden (direkte oder indirekte) an Sachen oder Personen, die der Heilig, ihren Mitarbeitern oder den Abnehmern/Auftraggebern der Heilig aus oder infolge Handlungen entstehen sollten, völlig entschädigen, sofern diese als Nichterfüllung oder unerlaubte Handlung der Auftragnehmerin, deren Mitarbeiter oder anderer von der Auftragnehmerin bei der Vertragserfüllung einbezogener Personen zu betrachten sind
- 12.3. Zur Erfüllung ihrer Haftpflichten ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Sachen und/oder geleisteten Arbeiten oder deren mangelhafte Teile jederzeit, also auch nach der Beendigung des Vertrages, innerhalb angemessener Frist, kostenlos zu reparieren oder durch neue zu ersetzen. Für weiteren Schaden bleibt die Auftragnehmerin völlig weiter haftbar.

13. Garantie

- 13.1. Die Auftragnehmerin erteilt für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren eine Garantie für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung. In diesem Zusammenhang erteilt die Auftragnehmerin der Heilig nach Übergabe eine schriftliche Erklärung, in der die Garantiefrist ausdrücklich festgesetzt ist. Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich hiervon abgewichen wird, ist die Garantiefrist mindestens zwei Jahre ab dem Datum der Lieferung/Übergabe. Die Garantie bezieht sich auf die vollständige Sache / die gesamte geleistete Arbeit.
- 13.2. Wenn innerhalb der Garantiefrist ein Mangel entsteht, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung und Gefahr für Ersatz oder Reparatur zu sorgen, unbeschadet des Rechts der Heilig, einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen.

14. Subunternehmer / Gesetz über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht des Unternehmers für von ihm eingeschaltete Subunternehmer

- 14.1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf erstes Anfordern der Heilig, unter anderem der Heilig zu übergeben:
 - a) MwSt.-Id.Nr.
 - b) Auszug der Handelskammer
 - c) Eine Erklärung der Steuerbehörde über Lohnsteuernummer
 - d) Verwaltung und Angabe des Zahlungsverhaltens gegenüber der Finanzbehörde
 - e) Rechenschaft über die Arbeitsstunden
 - f) Girokontodaten
 - g) Genehmigungen (soweit erforderlich).
- 14.2. Heilig kann die Auftragnehmerin verpflichten, ein Girokonto im Sinne des Gesetzes über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht des Unternehmers für von ihm eingeschaltete Subunternehmer zu führen und im Vertrag bestimmen, dass die im Artikel
- 14.3 dieser Allgemeinen Bedingungen erwähnten Abführungen direkt von Heilig auf das Girokonto geleistet werden. Die Auftragnehmerin wird in diesem Zusammenhang auf erstes Anfordern der Heilig völlig mitwirken, unter denen das Führen der erforderlichen Bücher, die aufgrund des Artikels 14 Absatz 1 dieser Allgemeinen Bedingungen auf erstes Anfordern der Heilig zu übergeben sind.
- 14.4 Wenn Heilig aufgrund des Artikels 14 Absatz 2 dieser Allgemeinen Bedingungen direkt abführt, hat sich Heilig der Auftragnehmerin gegenüber bis zum Betrag der Abführung entledigt.
- 14.5 Die Auftragnehmerin und von ihr auf ihre Rechnung einzuschaltende Drittpersonen werden die bezüglich des Vertrages geschuldeten Sozialprämien, Lohnsteuer, MwSt. und übrigen (gesetzlichen) Prämien selbständig zahlen, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich und ausdrücklich vereinbart ist. Die Auftragnehmerin haftet für Schaden, der aus ihren Verpflichtungen aus diesem Artikel hervorgeht und schützt Heilig völlig vor allen Ansprüchen aus diesem Grund.
- 14.6 Die Versicherungspflicht der Auftragnehmerin aus Artikel 4.3 dieser Allgemeinen Bedingungen gilt auch für Schaden infolge des Gesetzes über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht des Unternehmers für von ihm eingeschaltete Subunternehmer.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1. Auf den Vertrag und andere Rechtsverhältnisse zwischen Heilig und der Auftragnehmerin findet niederländisches Recht Anwendung.
- 15.2. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich abgewiesen.
- 15.3. Alle Streitsachen, die im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen und/oder aus dem Vertrag oder aber im Zusammenhang mit aus dem Vertrag hervorgehenden Verträgen zwischen Heilig und der Auftragnehmerin entstehen, werden an erster Stelle ausschließlich vom Gericht in Alkmaar geschlichtet, es sei denn, dass irgendeine zwingend rechtliche Bestimmung sich diesem widersetzt. Es ist von einem Streit die Rede, sobald eine der Parteien dies explizite oder implizite erklärt.

